

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55767 nach § 22 STVZO
 Nr. : **RA-001415-A0-104**
 Anlage-Nr. : **4**
 Seite : **1 / 8**
 Auftraggeber : **Ronal GmbH**
 Teiletyp : **RR10.570**

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	RR10.570
Art des Rades:	zweitteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	RR10.5704.23
Radgröße:	7Jx15H2
Rad-Einpresstiefe:	37 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	68,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	1 Ø68 Ø57.1
geprüfte Radlast:	555 kg
bei Reifenabrollumfang:	1937 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Volkswagenwerk AG, Wolfsburg

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
19E, 19E-299, 1E, 1EX0, 1H, 1HX0, 1HX0F, 1HX1, 35I, 35I-299, 6E, 6ES, 6KV, 6N, 6NF, 6X, 9KV	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm	ZP40308	110 Nm

Typ: 19E			
ABE / EG-Genehmigung: D186; D186/1; D186/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33 bis 82	Golf, Jetta	185/55R15 M00)	A01) bis A10)B80) K12)
95 bis 102	Golf, Jetta 16V	195/50R15	

4/100/57,1

Typ: 19E-299			
ABE / EG-Genehmigung: E083			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 72	Golf, Golf syncro, Jetta, Jetta syncro	185/55R15 M00) 195/50R15	A01) bis A10) K12)

4/100/57,1

Typ: 35I			
ABE / EG-Genehmigung: E657; E657/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 100	Passat, Passat Variant	195/55R15 195/55R15 M+S 205/50R15 A01)K12)	A02) bis A10)B81)

E657/1/NT14

960/1020

4/100/57,1

Typ: 35I-299			
ABE / EG-Genehmigung: E960			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85	Passat syncro, Passat Variant syncro	195/55R15 E05) 205/50R15	A02) bis A10)B81)

E960/NT14

940/1060

4/100/57,1

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55767 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001415-A0-104**

Anlage-Nr. : **4**

Seite : **3 / 8**

Auftraggeber : **Ronal GmbH**

Teiletyp : **RR10.570**



Typ: 1HX0			
ABE / EG-Genehmigung: F804			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 85	Golf, Vento, Golf Variant	185/55R15 M+S M00) 195/50R15 205/50R15 K03)K04)K18)	A01) bis A10) K12)
F804/NT17E	920/880		4/100/57,1

Typ: 1HX0F			
ABE / EG-Genehmigung: F894			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 85	Golf, Kombi	185/55R15 M+S M00) 195/50R15 205/50R15 K03)K04)K18)	A01) bis A10) K12)
F894/NI06	890/800		4/100/57,1

Typ: 1H			
ABE / EG-Genehmigung: e1*96/79*0068*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44 bis 85	Golf, Vento, Golf Syncro, Golf Variant, Golf Variant Syncro	185/55R15 M+S E05)M00) 195/50R15 205/50R15 K03)K04)K18)	A01) bis A10) K12)
e1*96/79*0068*03E	950/890		4/100/57,1

Typ: 1EX0			
ABE / EG-Genehmigung: G407			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 85	Golf Cabriolet	185/55R15 M+S M00) 195/50R15 205/50R15 K03)K04)K18)	A01) bis A10) K12)
G407/NT08E	960/800		4/100/57,1

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55767 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001415-A0-104**

Anlage-Nr. : **4**

Seite : **4 / 8**

Auftraggeber : **Ronal GmbH**

Teiletyp : **RR10.570**



Typ: 1E			
ABE / EG-Genehmigung: e1*96/79*0070*.., e1*98/14*0070*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 85	Golf Cabriolet	185/55R15 M+S M00) 195/50R15 205/50R15 K03)K04)K18)	A01) bis A10) K12)
e1*98/14*0070*10E	950/810		4/100/57

Typ: 1HX1			
ABE / EG-Genehmigung: G156			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 85	Golf syncro, Golf Variant syncro	185/55R15 M00) 195/50R15 205/50R15	A02) bis A10)
G156NT12E	950/980		4/100/57,1

Typ: 1HX1			
ABE / EG-Genehmigung: e1*92/53*0004*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66	Golf Syncro	185/55R15 M+S M00) 195/50R15 205/50R15	A02) bis A10)
e1*93/81*0004*01E	890/880		4/100/57,1

Typ: 6N			
ABE / EG-Genehmigung: G774; e1*96/79*0069*.., e1*98/14*0069*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33 bis 92	Polo	195/45R15 195/50R15 A01)G01)K16)K55) 205/45R15 A01)K15)	A02) bis A10)
e1*98/14*0069*11E	850/780		4/100/57,1

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55767 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001415-A0-104**

Anlage-Nr. : **4**

Seite : **5 / 8**

Auftraggeber : **Ronal GmbH**

Teiletyp : **RR10.570**



Typ: 6NF			
ABE / EG-Genehmigung: G951			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33 bis 55	Polo LKW	195/45R15 195/50R15 A01)G01)K16)K55) 205/45R15 A01)K15)	A02) bis A10)
G951/INT06E 780/730 4/100/57,1			

Typ: 6KV			
ABE / EG-Genehmigung: H249 ; e9*93/81*0008*.. , e9*98/14*0008*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 81	Polo Classic, Polo Variant	185/55R15 M00) 195/50R15 205/50R15 K68)	A01) bis A10)B65) F23)
e9*98/14*0008*16E 900/895 (778) 4/100/57,1			

Typ: 9KV			
ABE / EG-Genehmigung: e9*93/81*0007*.. , e9*98/14*0007*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
42 bis 66	Caddy	185/55R15 M00) 195/50R15	A01) bis A10)B65) K16)K18)F23)
e9*98/14*0007*15E 890/850 (950) 4/100/57			

Typ: 6X			
ABE / EG-Genehmigung: e1*97/27*0085*.. , e1*98/14*0085*.. , e1*2001/116*0085*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 74	Lupo	195/45R15 195/50R15 A01)G01)K15) 205/45R15	A02) bis A10)
e1*2001/116*0085*17E 820/690(700) 4/100/57			

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55767 nach § 22 STVZO
 Nr. : **RA-001415-A0-104**
 Anlage-Nr. : **4**
 Seite : **6 / 8**
 Auftraggeber : **Ronal GmbH**
 Teiletyp : **RR10.570**

Typ: 6E			
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0114*.., e1*2001/116*0114*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Lupo	195/45R15 195/50R15 A01)G01)K15) 205/45R15	A02) bis A10)

e1*2001/116*0114*14E

730/590(-)

4/100/57

Typ: 6ES			
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0147*.., e1*2001/116*0147*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
92	Lupo GTI	195/45R15 205/45R15 215/40R15	A02) bis A10)

e1*2001/116*0147*08E

770/670

4/100/57

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallventilen zulässig. (Bohrung Ø8,3mm) Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

-
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- B65) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
Achse 1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø239x20 mm mit Schwimm-Sattel ATE VW2 3149
- B80) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage an Achse 1: :
- Bremsscheibe Ø234x12 mm.
- B81) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage an Achse 1: :
- Bremsscheibe Ø257x13 mm.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- F23) Nur zulässig an Fahrzeugen mit ausreichenden Abstand zwischen Felge und Stabilisator an Achse 1 bei Volleinschlag der Lenkung. Die Fahrzeuge werden ohne bzw. mit unterschiedlichen Stabilisatoren ausgerüstet.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.

K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.

K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.

K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.

K55) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 2 sind im Bereich von Stoßfängeroberkante bis 150 mm nach unten folgende Maßnahmen erforderlich:

- der Kunststoffspritzschutz ist auf einer Breite von ca. 40 mm, gemessen von der Radhauskante nach innen, auszuschneiden.
- die Kunststoffkante des Stoßfängers ist komplett zu kürzen und die dahinterliegende Blechkante umzulegen.

K68) An Achse 2 ist im Übergangsbereich vom Radhaus zum hinteren Stoßfänger der ins Radhaus hineinstehende Kunststoffinnenkotflügel auszuschneiden oder nach Erwärmen nach außen zuformen.

M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Die Anlage Nr. 4 mit den Blättern 1 bis 8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ RR10.570 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 12.11.2024